

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 13 (1930)
Heft: 13

Artikel: Die "katholische Sittlichkeit" vor Bundesgericht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-407913>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zicht auf wissenschaftliche Einstellung zu Welt und Leben bedeutet.

Andererseits ist der Marxismus nicht nur Wissenschaft, sondern enthält auch das Bekenntnis zur Umgestaltung der bestehenden Gesellschaftsform. Zu dieser Tat brauchen wir Menschen, und zwar Menschen, die sich der «historischen Mission» des Sozialismus bewusst geworden sind: «Wo es sich um eine vollständige Umgestaltung der ganzen gesellschaftlichen Organisation handelt, da müssen die Massen selbst mit dabei sein, selbst schon begriffen haben, worum es sich handelt».

Das ist der Grund, warum die sozialistische Bewegung sich nicht damit begnügen kann, die Massen nur zu organisieren, sondern stets auf deren Schulung bedacht sein muss. Das ist der Sinn der Arbeiterkulturverbände. Da sind die Bildungsorganisationen der Partei, die Kinderfreunde, die Arbeiterabteilungen usw. Es handelt sich eben nicht nur um politische Schulung, sondern um die ganze Einstellung der bisher um einen Grossteil der Kulturgüter betrogenen breiten Volksschichten zu den Problemen des Lebens.

Die Beziehungen der Menschen zu einander sind in Umgestaltung begriffen, das Eheproblem, das Sexualproblem, das Verhältnis der Eltern zu den Kindern, die Verwendung der Freizeit, Feste und Feiern, das alles sind Fragen für den neuen Menschen, der in den neuen ökonomischen Verhältnissen der Gegenwart heranreift und berufen ist, wieder neue Verhältnisse für die Zukunft zu schaffen. Es sind Lebensanschauungsfragen, die an realer Bedeutung die sogen. Weltanschauungsfragen weit übertreffen.

Die Lösung all dieser Fragen kann nur dann zielsicher angestrebt werden, wenn sie soziologischen Zusammenhänge der menschlichen Gesellschaft klar erkannt werden. Und das bezweckt der Marxismus, der die naturwissenschaftliche Betrachtungsweise, die Charles Darwin mit so grossem Erfolg beim Aufbau seiner Abstammungslehre angewendet hat, auf die Gesellschaftslehre überträgt. Da ergab sich nun, gleichsam als Nebenprodukt, dass auch Ideologien keine Zufallserscheinungen sind, sondern ihren sozialen Ursprung nicht verleugnen können. Religiöse und philosophische Verschleierungen haben letzten Endes politische Bedeutung.

Die Kirche weiss ganz genau, warum sie den Marxismus bekämpft. Der Marxismus ist seinem innersten Wesen nach nicht nur atheistisch, sondern darüber hinaus auch religionsfeindlich. Da hilft kein Ausweichenwollen: Der Marxismus hat weltanschauliche Konsequenzen.

Dies festzustellen gebietet uns die Reinlichkeit unseres wissenschaftlichen Denkens.

Mittelalter.

Im Frühjahr 1931 soll nach Zeitungsmeldungen in Rom wieder ein ökumenisches Konzil stattfinden, an dem alle katholischen Patriarchen, Erzbischöfe, Kardinäle und Ordensgeneräle teilnehmen sollen. Als Verhandlungsgegenstände werden angegeben: 1. Die feierliche Verdammung von Ketzereien; 2. die Unterdrückung bestehender Schismen; 3. Vorbeugungsmassregeln gegen die schweren Uebel, die die Kirche bedrohen; 4. Ausrottung von Missbräuchen; 5. die feierliche Verkündigung des wahren Glaubens.

Wir schlagen vor: zu 1 und 2 sind Inquisition und Scheiterhaufen wieder einzuführen, letzterer auch zu Punkt 3, der sich offenbar auf Monisten und Freidenker bezieht. Punkt 4 wird von der Tagesordnung abgesetzt, da er die Hierarchie in ihrem ganzen Umfang bedroht. Punkt 5 — hat man in Rom endlich den wahren Glauben gefunden? Wir sind furchtbar neugierig.

Der Kirchenstaat Bayern

steckt bis über die Ohren in Schulden und weiss nicht, wie er sich sanieren kann, aber — er zahlt jährlich — freiwillig — 37,7 Millionen Mark für kirchliche Zwecke, gegen 13 Millionen im Jahre 1916. Das macht pro Kopf der Bevölkerung 5,15 Mark. (In Sachsen sind es 30 Pfennige, in Hessen 46, in Baden 124, im Konkordatsland Preussen 185.) Für Wohlfahrtszwecke gibt der bayrische Staat aus eigenen Mitteln 5,4 Millionen Mark. Die «Bayrische Lehrerzeitung» bemerkt dazu: «Auf jeden Fall liegt die eine Tatsache als etwas ganz Unbestreitbares vor aller Augen: Die Kirche entfaltet in eben den

Die „katholische Sittlichkeit“ vor Bundesgericht.

Die Kontroverse zwischen katholischer Geistlichkeit und der Kuranstalt Weissbad ist für uns von grundsätzlicher Bedeutung; wir bringen deshalb den Bericht der «Basler Nachrichten» vollinhaltlich zum Abdruck; sie schreiben:

Die bekannte, im Kanton Appenzell I.-Rh. gelegene Kuranstalt Weissbad A.-G. erstellte im Jahre 1928 auf eigenem Boden eine Badeanstalt, deren Betrieb im Sommer 1929 aufgenommen wurde. Die «Bade-Bestimmungen» lauteten wie folgt:

«Das Baden ist gestattet: Jeden Mittag von 1 bis 2 Uhr nur für Frauen; von 2—3 Uhr nur für Männer; in der übrigen Zeit (8 bis 12 und 3 bis 7 Uhr) bleibt die Anlage den Hotelgästen reserviert.»

Den Hotelgästen war es also ermöglicht, ohne Geschlechtertrennung gleichzeitig und gemeinsam zu baden. *An der Existenz eines derartigen Familien- oder Strandbades nahm die innerrhodische Geistlichkeit Anstoss, indem sie darin eine ständige Gefährdung der Sittlichkeit erblickte, und sie forderte daher den Erlass einer kantonalen Badeverordnung, in der sie das gemeinsame Baden von Personen verschiedenen Geschlechts zum Schutz der «katholischen Sittlichkeit» ganz allgemein verboten werden sollte.* Die Standeskommission (Regierungsrat) lehnte den Erlass einer solchen Verordnung mehrheitlich ab, worauf die Geistlichkeit an den Grossen Rat gelangte. In ihrer Eingabe führte sie aus, das Gemeinschaftsbad verstosse gegen die katholische Moral; es sei die praktische Leugnung der Lehre von der Erbsünde, bewirke die Ablegung des für die Bewahrung der Keuschheit naturnotwendigen Scham- und Ehrgefühls und werde so zur Brutstätte der Unzucht.

Der Grosse Rat des Standes Appenzell I.-R. trug der Eingabe Rechnung und erliess am 31. März 1930 eine «Verordnung über das Baden», die unter anderem folgende Bestimmungen enthält:

Artikel 2. Das gemeinsame Baden beider Geschlechter ist untersagt.

Artikel 3. Die Bezirksbehörden sind gehalten, in den öffentlichen Gewässern diejenigen Stellen und die Tageszeiten zu bezeichnen, an denen das Baden gestattet ist. Die Badeplätze sind nicht bloss nach Geschlechtern, sondern nach Möglichkeit auch für Jugendliche und für Erwachsene getrennt anzuweisen.

Gegen das in der Verordnung enthaltene absolute Verbot des Gemeinschaftsbades hat die Kuranstalt A.-G. Weissbad staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen.

Jahren, in denen der Staat nicht weiss wo ein noch aus vor Sorgen, eine Bautätigkeit in Kirchen, Klöstern, Schulen, Grunderwerb, Unternehmungen der verschiedensten Art, wie es ihr im ganzen verflorenen Jahrhundert nicht möglich war.» Selbst die nicht im Verdacht der Kirchenfeindlichkeit stehende Frankfurter Zeitung bemerkt dazu: «Es ist unerträglich, dass die Kirchengesellschaften heute über die reichsten Mittel verfügen, während die Einrichtungen für Wissenschaft und Kunst seit Jahren aus Mangel am Notwendigsten verkümmern müssen. Die Energie, mit der unaufschiebbare Aufgaben der bayrischen Kulturinstitute abgelehnt werden, versagt vor den kirchlichen Ansprüchen.» «Monistische Monatshefte».

Verlöschende Wissenschaft.

Ein Professor und ein Pfaffe gehen spazieren. Will sich der Pfaffe eine Zigarre anstecken, hat aber keine Zündhölzer. Der Gelehrte reibt ein Streichholz an und übergibt es dem Pfarrer, in dessen Hand es erlischt.

Sagt der Pfaffe: Ei, ei, Herr Professor, das Licht der Wissenschaft verlöscht aber schnell.

Antwortet der Gelehrte: Hochwürden, nicht anders möglich in den Händen der Geistlichkeit.

Die Rekurrentin führte aus, Artikel 4 der Bundesverfassung sei verletzt, weil das Verbot eine willkürliche Beschränkung der persönlichen Freiheit enthalte, indem es etwas verbiete, was nach allgemeiner Auffassung weder unerlaubt noch ungeschicklich sei. Weiterhin verstosse das Verbot gegen die Garantie der Gewerbefreiheit, denn der Bestand einer solchen Badeanlage sei heutzutage in einem Luftkurort eine absolute Notwendigkeit.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat die Beschwerde mit Urteil vom 21. Juni mit 5 : 2 Stimmen gutgeheissen und damit den angefochtenen Artikel 2 der Badeverordnung als verfassungswidrig aufgehoben. Das Bundesgericht liess sich dabei im wesentlichen von folgenden Erwägungen leiten. Der Betrieb einer Badeanstalt als einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit fällt grundsätzlich unter Art. 31 der Bundesverfassung und geniesst damit den Schutz der Garantie der Gewerbefreiheit, soweit eine Einschränkung dieses Betriebes nicht durch Art. 31 lit. e aus gewerbepolizeilichen Gründen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, Ruhe, Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit eingeschränkt werden darf; ob dann innerhalb des Badebetriebes auch das Gemeinschaftsbad gestattet ist, hängt davon ab, ob das gemeinsame Baden der beiden Geschlechter mit der Rechtsordnung im Einklang steht und das ist zu bejahen, wenn nicht vom Boden des Art. 4 der Bundesverfassung aus dagegen einzuschreiten wäre.

So, wie die kantonale Badeverordnung entstanden ist, unterliegt es zwar keinem Zweifel, dass für deren Erlass vorwiegend Erwägungen konfessioneller Natur ausschlaggebend waren; auf der andern Seite wird aber doch geltend gemacht, dass es sich hiebei nicht nur um eine rein religiöse Massnahme handle; es sei vielmehr das Verbot als eine allgemeine sittenpolizeiliche Massnahme zu betrachten, die abgesehen von jeder konfessionellen Anschauung angeordnet worden sei. So betrachtet, hängt also die Antwort darauf, ob das absolute Verbot des Gemeinschaftsbades einen zulässigen oder unzulässigen Eingriff in den Gewerbebetrieb bedeutet, davon ab, ob das Gemeinschaftsbad als unsittlich angesehen und daher aus Gründen der Sittlichkeit verboten werden darf.

Der Begriff der Sittlichkeit ist nun gewiss abhängig von subjektiven Empfindungen; allein wenn dieser Begriff verwendet werden muss, als Schranke gegenüber der Garantie der durch die Bundesverfassung gewährleisteten Gewerbefreiheit, so geht es natürlich nicht an, hier allen möglichen Auffassungen religiöser, sozialer, ethischer, regionaler Herkunft Rechnung zu tragen. Massgebend darf vom Standpunkt der Bundesverfassung aus vielmehr nur sein, was jeweilen den allgemeinen schweizerischen Anschauungen und Empfindungen entspricht. Was also «sittenpolizeilich» ist, dürfen in bezug

auf die Gewerbefreiheit und deren Schranken die Kantone nicht frei befinden. Sie können nicht etwas als unsittlich erklären und sittenpolizeilich einschränken, was nach dem Sinn der Bundesverfassung nicht als unsittlich angesehen werden kann und einen sittenpolizeilichen Eingriff nicht rechtfertigt. Der Begriff der Sittlichkeit kann also vom Gesichtspunkt der Gewerbefreiheit, wie auch von demjenigen der allgemeinen Rechtsordnung aus nicht kantonal abgegrenzt werden; denn es handelt sich hier um einen schweizerischen Begriff. Stellt man aber auf das gesamtschweizerische Kulturmilieu ab, so ersieht man, dass in der ganzen Schweiz seit Jahren sogenannte Strandbadeanlagen betrieben werden, in denen auch das Gemeinschaftsbad gestattet ist. Solche Anlagen sind in der letzten Zeit stark vermehrt und auch aus öffentlichen Mitteln bezahlt worden. In keinem einzigen Kanton ist das Gemeinschaftsbad verboten und besteht in dieser Hinsicht weder ein Unterschied zwischen katholischen und nichtkatholischen Regionen, noch zwischen Stadt und Land. Man darf daher für die heutige Zeit und für unser Volk ganz allgemein sagen, dass das gemeinsame Baden an sich — wenn es im übrigen schicklich betrieben wird — nicht mehr geeignet ist, bei normal veranlagten Menschen Aergernis zu erregen oder durch Erregung geschlechtlicher Empfindungen das Schamgefühl zu verletzen. In bezug auf das Strandbad der Weissbad A.-G. sind aber für einen schicklichen Betrieb durch Vorschriften über Ankleideräume, Badekleider usw. alle Garantien geboten, die verlangt werden können, und soweit eine Kontrolle über die Wahrung der Schicklichkeit besteht — was im Gegensatz zum unkontrollierten Baden in öffentlichen Gewässern für eine solche Anlage gilt —, kann jedenfalls von einer Gefährdung der Sittlichkeit nicht gesprochen werden.

Wie nach den Grundsätzen der Gewerbefreiheit, so wäre das Verbot des Gemeinschaftsbades aber auch vom Standpunkt des Art. 4 der Bundesverfassung aus nicht haltbar. Nach schweizerischem Staatsrecht hat der Bürger einen aus der persönlichen Freiheit fliessenden Anspruch, keinen Zwang zu erleiden, der sich nicht durch höhere staatliche Interessen, Rücksichten der Polizei und der Sittlichkeit rechtfertigen lässt. Das Baden ist eine solche individuelle Tätigkeit, und was für diese aus sittenpolizeilichen Gründen angeordnet werden darf, ist im unangefochtenen Teil der Badeverordnung angeordnet worden. Das darüber hinausgehende Verbot des Gemeinschaftsbades an sich ist aber heutzutage vom Standpunkt der Sittlichkeit aus nicht mehr zu rechtfertigen und muss als überspannt bezeichnet werden.

So bedeutet das Verbot sowohl vom Boden des Art. 31, wie von demjenigen des Art. 4 der Bundesverfassung aus einen

Lesefrucht.

Prof. Dr HANS MUCH. Hamburg. «Was ist das Leben?»

«Die Transformation zur Erhaltung des einen Lebenspoles, des tierischen Lebens, ist Mord. Das tierische Leben lebt vom Morde. Der grausame Tausch des Lebens ist entsetzlich. Auch der Vegetarier mordet unbestreitbar, insofern er nicht von abgepflückten Blättern, d. h. vom Raube, lebt. Aber diese grauenvolle Grausamkeit, die von vorneherein ein gütigen Schöpfer ausschliesst, wandelt sich dem Forscher in Notwendigkeit: Sie ist kosmisches Bewegungsgesetz. Gewiss, zum Wesen des Lebens gehört auch die Ueberproduktion, und wenn jede Monade am Leben bliebe, würde das Leben in sich selbst ersticken. Das ändert aber trotzdem nichts an der Tatsache, dass Leben sich nur vom Mord und Raub erhält und das grausamste Schauspiel der Welt ist. Aber es ist eben Bewegung, und jede Bewegung ist rücksichtslos und folgt dem Gesetz der Stärke. So wird das Leben wohl für den Naturforscher des ekeln Anblicks entkleidet und eingereicht in die grossen Bewegungsgesetze. Aber derselbe Forscher muss alle Dichtungen von übernatürlichen «Mächten» ablehnen. Gäbe es solche, so wäre der Schöpfer entweder identisch mit dem sogenannten Satan; oder aber der «Schöpfer» des Lebens ist der Satan, mit dem ein gütiger Gott in ständigem und ständig vergeblichem Streit läge

Gäbe es so etwas wie einen Schöpfer, so wäre seine grösste Genieleistung die, dass seine Geschöpfe das Entsetzliche ihrer Existenzbedingung nicht merken, sondern in aller Seelenruhe darauf losmorden oder mildestenfalls rauben. . . .

Der Naturforscher kennt nur eine Fiktion Gott. Diese ist teils sehr fein, teils recht abstossend. Teils Dichtung, teils Drohung. Teils der Angst der Kreatur, teils dem hohen Eindruckssinn der richtig angewandten Vernunft entsprungen. Gäbe es einen Gott, gehörte er mehr zum Wesen des Lebens als irgend etwas anderes. Die Götter der Kirchen aber sind nie beweisbar.

Wer meine Dichtwerke kennt, weiss wie brünstig ich zeitlebens Gott gesucht habe. Ich habe ihn ebenso ernst in den theologischen Werken, und zwar aller Religionen gesucht, habe dafür sogar das hebräische Examen gemacht. Ich urteile also ganz gewiss nicht leichtfertig.»

Literatur.

ERNST BRAUCHLIN: *Themen in Moll über Liebe und Ehe*. Novellen und Skizzen. Verlag Ernst Oldenburg. Leipzig. Geheftet Mk. 3.60. Gebunden Mk. 4.80.

Es kann sich hier wohl nicht so sehr um eine Anzeige handeln — denn sicher sind schon heute alle Leser unseres Blattes im Besitz dieses Buches — als vielmehr um die freudig erfüllte Pflicht, unserm Dank an den in unsern Reihen allseitig verehrten Autor hier öffentlichen und herzlichen Ausdruck zu verleihen. Den meisten der Leser wird es gegangen sein wie mir — die Mehrzahl dieser Geschichten packt uns sofort und packt uns tief. Es sind Schicksale, die wir erschrocken und erschüttert miterleben, und deren starker Einwirkung wir uns erst geraume Zeit nach der Lektüre wieder entziehen kön-

unzulässigen Eingriff in die gewerbliche und freiheitliche Betätigung der Bürger und muss daher aufgehoben werden.

Dieser Entscheid des Bundesgerichts ist in jeder Hinsicht hoch erfreulich. Er hat weithin im Schweizerlande allen gesund denkenden und empfindenden Menschen das Herz etwas freudiger schlagen lassen. Für die katholische Geistlichkeit bedeutet er aber eine Ohrfeige, eine saftige Ohrfeige sogar! Unliebsam und sehr nachdrücklich sind diese Herren wieder einmal daran erinnert worden, dass auch in Fragen der Sittlichkeit und Schicklichkeit in der Schweiz die staatlich hiezu bestellte Vertretung der Volksgesamtheit das letzte Wort spricht, und nicht die Kirche; dass ihre Sittlichkeit, die sog. «katholische Sittlichkeit», hinter allem, was Gesundheit, Klarheit, Verstand und Offenheit bekundet, meilenweit zurückbleibt, dass sie die Gegenwart und den Zeitgeist der Gegenwart, damit aber auch die Zukunft nicht mehr für sich hat. Was sich gegenwärtig mühsam im Kampf gegen eine kirchlich-verlogene und unechte Moral durchsetzt, ist eine bessere, offenere, gesündere Sittlichkeit. Ihr gegenüber nimmt sich der einfältige und engstirnige Fanatismus der Appenzeller Zeloten bereits wie faulender und muffiger Moder aus.

In diesem Zusammenhang darf anerkennend einmal hingewiesen werden auf den «Schweizerspiegel». Er hat die köstliche Komödie der Appenzeller Grossratssitzung, in der wegen Unsittlichkeit das gemeinsame Baden polizeilich verboten wurde, im Protokoll-Auszug urbi et orbi mitgeteilt. Den so getroffenen Votanten mag vielleicht zu Mute sein wie den Maulwürfen, Mauerasseln und Schwabenkäfern, wenn man sie plötzlich mit einer Blendlaterne beleuchtet und erschreckt. Die Verhandlungen sind mehr als ein Schildbürgerstücklein, denn die Voten zeigen eine erbärmliche, geradezu Bedenken erregende Rückgratlosigkeit, Feigheit und Aengstlichkeit der Appenzeller Ratsherren vor den überspannten Ansprüchen einer rückständigen Geistlichkeit.

Der Entscheid des Bundesgerichts aber ist ein grosser und entscheidender Schritt vorwärts in der grossen Emanzipationsbewegung — wir freuen uns dessen! H.

Die Glaubenslehre Indiens.

Von Emil Machek.

Indien ist das Land, wo die äussersten Gegensätze sich vereinigen, wo die unwahrscheinlichsten Erzeugnisse der Phantasie in den verzerrtesten Daseinsgestaltungen Wirklichkeit werden und den Geist des primitiven Menschen mit magischer Gewalt in den Bann eines ihm unergründlichen Zaubers zwingen. Das Symbol dieses Landes der «Rätsel» und «Wun-

nen. Ich weiss, dass ich auch im Sinn des Verfassers selbst handle, wenn ich die üblichen lobenden literarischen Epitheta wie «schön, grossartig, überwältigend etc.» vermeide.

Brauchlin handhabt auch hier die Sprache mit unglaublicher Meisterschaft. Er ist Meister am Wort. Die übliche, korrekte Literatensprache ist ihm nur Rohmaterial, das er nun sorgfältig und liebevoll hämmert, feilt, veredelt, bis die feine und silberklare Ausdrucksweise erreicht ist, wie ich sie ausser bei Brauchlin nur bei wenigen bisher angetroffen habe. Sie ist so schmiegsam, dass sie auch den feinsten psychischen Regungen sich leicht und satt anschliesst, und sie ist so silberklar, dass auch nichts von diesen feinen Geschehensphasen, die sprachlich sonst fast nicht zu fassen sind, verdunkelt oder verdimmert, sondern alles klar und sauber heraustritt. Und das ist gut so, denn die Themen bleiben nicht an der Oberfläche des Geschehens, sie gehen ins Innere und Tiefste des Menschen, und was nun in diesen menschlichen Tiefen vor sich geht, das wird mit schonungsloser, aber grosser und überzeugender Wahrhaftigkeit ins Licht gestellt.

Ich stehe nicht an, zu erklären, dass ich in diesen Themen einen ganz vornehmen und wertvollen Beitrag sehe zu den zwei grossen, immer noch so geheimnisvollen Problemen des praktischen Lebens, zur Liebe und Ehe. H.

Marx und Engels als Freidenker in ihren Schriften. Ein Hand- und Kampfesbuch, zusammengestellt und eingeleitet von Angelica Balabanof. Mit Schlussbemerkungen von Max Sievers, Vorsitzender des Deutschen Freidenker-Verbandes. 110 Seiten. Gut kar-

der» ist der düstere Urwald, wo Leben und Tod in ewiger Verbrüderung den Kreislauf der Elemente versinnbildlichen, wo Tageshelle und nächtliches Dunkel einander die Hände reichen, um aus ihrem dämmrigen Schoss die bizarrsten Lebensformen und widernatürliches Geschehen zu zeugen, wo unter sengender Tropensonne die Kälte des Todes erschauern macht, wo stinkende Verwesung mit aufstrebender Entwicklung eins wird, wo ins Unendliche gesteigerte Fruchtbarkeit sich in Orgien grausamster Vernichtungs- und gleichzeitiger Schöpfungsarbeit austobt.

Die tausendfältigen zur Einheit verschmolzenen schroffen Kontraste der widerspruchsvollen Tropennatur spiegeln sich auch in der Geistigkeit des Volkes wider, das die Sonne Indiens geboren hat. Sein ganzes Wesen, seine Denkweise, seine Stellung zur Natur, seine Gefühlsäusserungen, seine «Religion» wie seine Philosophie sind beherrscht und durchdrungen von dem geheimnisvoll-mystischen Fluidum, das der unberührten Ursprünglichkeit der Tropenwildnis entströmt. Die ehrfurchtsvolle Scheu vor den Elementargewalten und vor dem, was aus dem verschwenderischen Lebensborn der Natur quillt, kommt in den religiösen Vorstellungen des Inders zum Durchbruch. Der schweigende, von «Wundern» erfüllte Urwald, der mehr als den vierten Teil Indiens bedeckt, galt schon den alten Hindus als das Reich von Göttern und Dämonen und deshalb gibt er, wenn auch in gewandelter Vorstellung, noch heute den stillen Büssern, die der Welt und ihrem lärmenden Getriebe, ihren Freuden und Leiden entsagt haben, das erstrebte Obdach; dort leben sie der Abtötung des Fleisches, um dem «Göttlichen» näherzukommen.

Man kann eigentlich kaum von einer «indischen Religion» sprechen, da diesem Volke die Grundvorstellungen, die der Abendländer in dem Begriff «Religion» vereinigt, nämlich *Gott* als Person und *göttliches Gebot*, unbekannt sind. Die religiöse Begriffsbildung des Inders nähert sich eher dem, erst mehr als zwei Jahrtausende nach Gautama Buddha, aus den pantheistischen Gedanken Baruch Spinozas (1632—1677) hervorgegangenen *Monismus*, wo Substanz, Geist, Natur, Gott ein gesetzt werden. Gleichwohl behält die indische Glaubensideologie den Begriff des «Absoluten» bei und dieses mystische «Absolute» ist eben die allgemeine Wirklichkeit, das Geschehen, die Welt, oder Gott, von dem der Mensch nur ein Teilchen ist, das wieder in den Schoss des «Absoluten» zurückkehrt («Vedanta-Philosophie»). Ebensolche Teile der göttlichen Weltseele, das All-Seins, sind Tiere und Pflanzen, weshalb es der Inder als schwere Schuld betrachtet, Tiere zu töten oder Baumfrevler zu begehen. Sein oberstes (aber nicht «göttliches») Gebot ist darum die Liebe zu allem Lebenden, die in werktätiger Hilfe zum Ausdruck kommen soll, um durch Unter-

toniert Mk. 1.25 (Preis für Arbeiterorganisationen Mk. 1.—). «Der Freidenker», Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin SW 29, Gneisenaustrasse 41.

Vor mir liegt ein schmuckes, rotes Bändchen der bekannten «Freidenker»-Verlagsgenossenschaft in Berlin. Das Bändchen zählt also seine 110 Seiten, und doch stehe ich nicht an, zu gestehen, dass ich in dieser Veröffentlichung eine geistige Grosstat erblicken muss; sie bedeutet und bringt hoffentlich für die weltanschaulich so unsichere und zerfahrene Sozialdemokratie eine entschiedene Wendung, und zwar eine Wendung zur Klarheit, zur Offenheit und Sicherheit!

Die Schrift muss zu einer Abklärung führen, die Zeugnisse und Belege sind zwingend, sind überzeugend und durchschlagend, es gibt nun kein Schwanken, kein Entrinnen, kein Auskneifen mehr. Wer Marxist sein will, muss auch den Mut haben, Atheist zu sein. Es gilt das tapfere Wort Engels': «Wir wollen alles, was sich als übernatürlich und übermenschlich ankündigt, aus dem Wege schaffen, und dadurch die Unwahrhaftigkeit entfernen, denn die Präntion des Menschlichen und Natürlichen, übermenschlich, übernatürlich sein zu wollen, ist die Wurzel aller Unwahrheit und Lüge. Deswegen haben wir auch der Religion und den religiösen Vorstellungen ein für allemal den Krieg erklärt und kümmern uns wenig darum, ob man uns Atheisten oder sonst irgendwie nennt.»

All' der feige Opportunismus, der den denkenden Arbeiter von jeder weltanschaulichen Fundierung seiner Gesellschaftslehre abhalten will mit der einfältigen Phrase, dass jeder Atheismus nur ein